

**Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Architektur / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat die studiengangsspezifischen Bestimmungen am 17.09.2025 genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Bachelorarbeit
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Mobilitätsmodul
- § 8 Diversitätsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung (PrakO-BA)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung PrakO-BA (Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum gemäß § 3 Abs. 3 und das Mobilitätsmodul in Form eines Büropraktikums gemäß § 7 Abs. 3 enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Im Bachelorstudiengang Architektur werden die Studierenden befähigt, die komplexen Anforderungen und Zusammenhänge im weiten Arbeitsfeld der Architektur wahrzunehmen, zu erkennen, zu bewerten und qualitätvolle räumlich-materielle Antworten für ganz unterschiedliche städtebauliche oder architektonische Fragestellungen zu entwickeln. Das klimagerechte, nachhaltige und ressourcenschonende Entwerfen und Planen in allen Maßstäben des gebauten Raums und die Ausbildung eines Qualitätsbewusstseins für Architektur sind Programm und Ziel der praxisorientierten Lehre. Die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basierende und breit angelegte Ausbildung berechtigt zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit.
- (3) In der Lehre wird gestalterisches, ökologisches, technisches, konstruktives, geschichtliches, rechtliches, theoretisches, baukulturelles, soziales, ökonomisches und gesellschaftspolitisches Basis- und Handlungswissen der Architektur vermittelt. Fachspezifische Methoden sowie die Potenziale der analogen und digitalen Werkzeuge und deren reflektierter anwendungsbezogener Einsatz für die Produktion von Raum werden aufgezeigt. Qualifikationen wie Recherche- und Analysekompetenz, Abstraktions- und Reduktionsfähigkeit, das Formulieren von Kriterien und Zielsetzungen sowie die systematische Reflektion von Wissen und Entscheidungen im Entwurfsprozess und deren sprachliche, schriftliche und visuelle Kommunikation werden vermittelt. Das erworbene generalistische Fachwissen und die fachübergreifenden Kompetenzen befähigen die Studierenden für die, sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen und die fachlichen Fragestellungen aus der Praxis zukunftstaugliche Lösungen zu entwickeln. Die Studierenden werden für die Auswirkungen, die mit ihrem architektonischen Handeln für Umwelt und Gesellschaft einhergehen, sensibilisiert und für das kollaborative Arbeiten im Team mit Vertreter:innen der eigenen Fachrichtung, anderer Fachdisziplinen und gesellschaftlichen Gruppen geschult.
- (4) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen zur verantwortlichen Mitarbeit in folgenden Berufsfeldern befähigen:
  - in Architekturbüros in der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung,
  - Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung und Objektbetreuung;
  - in Verwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden;
  - in Lehr- und Forschungseinrichtungen an Hochschulen und verwandten Instituten;
  - in Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen;
  - in Planungs- und Bauabteilungen von Betrieben der Bauindustrie;

- im Bereich der Ausstellungsgestaltung, der Innenarchitektur, des Möbelbaus, des Modellbaus und anderer der Architektur an verwandter Felder
- in Unternehmen des Kommunikationssektors (z.B. Fachverlage, Architekturvisualisierung, Medien- und Produktdesign)

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Architektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Weitere Informationen sind in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in seiner jeweils gültigen Form.
- (3) Zur Ergänzung des Fachstudiums und zur Vorbereitung auf das Studium ist als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Baustellenpraktikum) von mindestens 8 Wochen nachzuweisen. Der Nachweis kann bis zum Beginn des 4. Fachsemesters erbracht werden. Die Durchführung und Anerkennung regelt die Anlage 3, Praktikumsordnung (Prako-BA), Teil A: Baustellenpraktikum (BP).

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

#### Studienabschnitt I (Orientierungsphase)

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen                        | 30 Credits |

#### Studienabschnitt II (Vertiefungsphase)

- |   |            |
|---|------------|
| 3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul                                    | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen  | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul                                    | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 1 Wahlmodul,<br>Bachelorarbeit mit Kolloquium. | 30 Credits |

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 10 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient

einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 17 Pflichtmodulen und 3 Wahlmodulen. Der 2. Studienabschnitt dient der Vertiefung der Lehrinhalte und der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit.

## § 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt,  
Art,  
Binnenpriorisierung,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Architektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkrVO entsprechen müssen.

## § 6 Bachelorarbeit

- (1) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen alle bis zum Ende des 5. Fachsemesters geforderten Studienleistungen erbracht sein. Fehlen dürfen maximal 4 Credits aus den Leistungsbereichen Kompaktwoche, Exkursion und Wahlmodul.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zum Abschluss gebracht werden kann. Es werden zwei bis drei Konsultationen angeboten.
- (3) Die Studierenden können selbstständig ein fachspezifisches Thema vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme. Der Antrag für ein selbstständig gewähltes Thema ist in Schriftform beim Prüfungsausschuss zu stellen und berücksichtigt die internen Vorgaben. Die Erstprüferin / der Erstprüfer muss benannt werden.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums, in der die zu prüfende Person ihre Arbeit erläutert und verteidigt, beträgt in der Regel 30 Minuten je zu prüfender Person.
- (5) Das Kolloquium ist öffentlich. Die zu prüfende Person kann sich entscheiden, die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 7 Mobilitätsmodul (Büropraktikum / Auslandsstudium)

- (1) Das Mobilitätsmodul ist im 5. Semester zu leisten. Die Credits für das Mobilitätsmodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 hervor.
- (2) Das Mobilitätsmodul bietet die Möglichkeit, ein Büropraktikum in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu absolvieren und dient dazu die im theoretischen Kontext der Hochschule erlernten Kompetenzen in der Praxis - unter Anleitung einer Architektin / eines Architekten - zu erproben und zu erweitern. Weiterhin vermittelt das Büropraktikum wertvolle Erfahrungen für die zukünftige Tätigkeit und/oder für die Aufnahme des Masterstudiengangs der Architektur. Für das Praktikum ist ein Zeitraum von mindestens 14 Wochen vorgesehen. Es soll in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PrakO, Anlage 3).
- (3) Alternativ zum unter Absatz 2 geregelten Büropraktikum kann im 5. Semester ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Ein Learning Agreement soll vor Studienantritt geschlossen werden.

## § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der An-gabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Architektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Architektur vom 11.05.2020 (VkbL. Nr. 81) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, finden die in Absatz 2 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.
- (4) Ab dem Wintersemester 2029/30 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 17.09.2025

**Prof. Dr. Frank Setzer**  
Präsident  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Johannes Pellkofer**  
Prodekan Studium und Lehre  
Fakultät Architektur und Stadtplanung

**ANLAGE 1: STUDIENPLAN****1. Studienabschnitt: 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC1010	Entwerfen und Gestalten	P	1	8	4
BARC1020	Grundlagen Entwerfen und Gestalten I-II	P	1 (1-2)	4	4
BARC1030	Darstellen I+II	P	1 (1-2)	6	6
BARC1040	Konstruieren I	P	1	8	8
BARC1050	Architekturgeschichte I+II	P	1 (1-2)	2	2
BARC1060	Wahlpflichtmodul	WP	1	2	2
BARC1020	Grundlagen Entwerfen und Gestalten I-II	P	2 (1-2)	4	4
BARC1030	Darstellen I+II	P	2 (1-2)	2	2
BARC1050	Architekturgeschichte I+II	P	2 (1-2)	2	2
BARC2010	Projektstudio I	P	2	8	4
BARC2020	Städtebau I+II	P	2 (2-3)	4	4
BARC2030	Konstruieren II	P	2	8	10
BARC2040	Exkursion I	P	2	2	2

**2. Studienabschnitt: 3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC2020	Städtebau I+II	P	3 (2-3)	3	3
BARC3010	Projektstudio II	P	3	10	4
BARC3020	Entwurfs- und Gebäudelehre I+II	P	3 (3-4)	3	3
BARC3030	Digitales Darstellen und Gestalten I+II	P	3 (3-4)	2	2
BARC3040	Konstruieren III	P	3	8	10
BARC3050	Architekturtheorie I + II	P	3 (3-4)	2	2
BARC3060	Wahlmodul	W	3	2	2
BARC3020	Entwurfs- und Gebäudelehre I+II	P	4 (3-4)	4	4
BARC3030	Digitales Darstellen und Gestalten I+II	P	4 (3-4)	2	2
BARC3050	Architekturtheorie I + II	P	4 (3-4)	2	2
BARC4010	Projektstudio III	P	4	10	4
BARC4020	Planungs- und Baumanagement I	P	4	4	4
BARC4030	Konstruieren IV	P	4	6	6
BARC4040	Exkursion II	P	4	2	2

## 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC5010	Mobilitätsmodul - Praktikum / Auslandssemester	P	5	20	1
BARC5020	Planungs- und Baumanagement II	P	5	4	4
BARC5030	Angewandtes wiss. Arbeiten und Stegreif	P	5	4	4
BARC5040	Wahlmodul	W	5	2	2
BARC6010	Projektstudio IV	P	6	10	4
BARC6020	Entwurfs- und Gebäudelehre III	P	6	4	4
BARC6030	Planungs- und Baumanagement III	P	6	4	4
BARC6040	Digitale Planung und Fabrikation	P	6	4	4
BARC6050	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	6	
BARC6060	Wahlmodul	W	6	2	2

## Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BARC1060	Kompaktwoche I	WP	1-4	1	1
	Kompaktwoche II	WP	1-4	1	1
	Interdisziplinäre Projektwoche I	WP	1-4	1	1
	Interdisziplinäre Projektwoche II	WP	1-4	1	1

## ANLAGE 2: PRÜFUNGSPLAN

### Legende:

PZ:	Prüfungszeitraum
PE:	Projektentwurf
PF:	Portfolio
SB:	Studienbegleitend
H:	Hausarbeit
SL:	Studienleistung
K:	Klausur (Zeitangabe)
B/Ko:	Bachelorarbeit mit Kolloquium

### 1. Studienabschnitt:

#### Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel-semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC1010	Entwerfen und Gestalten	SB	PE	3/4	1	8	5,0%
		PZ	PE	1/4			
BARC1020	Grundlagen Entwerfen und Gestalten I+II	SB	H	-	1-2	8	5,0%
BARC1030	Darstellen I+II	SB	PF	-	1-2	8	5,0%
BARC1040	Konstruieren I	SB	PE	3/4	1	8	5,0%
		PZ	K 90	1/4			
BARC1050	Architekturgeschichte	SB	H	-	1-2	4	2,5%
BARC1060	Wahlpflichtmodul	SB	PE	-	1-4	2	1,0%
BARC2010	Projektstudio I	SB	PE	-	2	8	6,0%
BARC2020	Städtebau I+II	SB	PF	-	2-3	7	5,0%
BARC2030	Konstruieren II	SB	PE	-	2	8	5,0%
BARC2040	Exkursion*	SB	SL	-	2	2	-

## 2. Studienabschnitt:

### Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel-semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC3010	Projektstudio II	SB	PE	-	3	10	7,0%
BARC3020	Entwurfs- und Gebäudelehre I+II	SB	PF	-	3-4	7	5,0%
BARC3030	Digitales Darstellen und Gestalten I+II	SB	PF	-	3-4	4	2,5%
BARC3040	Konstruieren III	SB	PE	3/4	3	8	5,0%
		PZ	PE	1/4			
BARC3050	Architekturtheorie I + II	SB	H	-	3+4	4	2,5%
BARC3060	Wahlmodul**			-	3	2	-
BARC4010	Projektstudio III	SB	PE	-	4	10	7,0%
BARC4020	Planungs- und Baumanagement I	PZ	K 90	-	4	4	2,5%
BARC4030	Konstruieren IV	SB	PE	-	4	6	3,5%
BARC4040	Exkursion*	SB	SL	-	4	2	-

### Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Gewichtung	Regel-semester	Credits	Wichtung Gesamtnote
BARC5010	Mobilitätsmodul: (Praktikum oder Auslandssemester)	SB	SL	- -	5	20	- -
BARC5020	Planungs- und Baumanagement II	SB	H	-	5	4	2,5%
BARC5030	Stegreif (Angewandtes wiss. Arbeiten)	SB	PE	-	5	4	2,5%
BARC5040	Wahlmodul			-	5	2	-
BARC6010	Projektstudio IV	SB	PE	-	6	10	7,0%
BARC6020	Entwurfs- und Gebäudelehre III	SB	PF	-	6	4	2,5%
BARC6030	Planungs- und Baumanagement III	SB	K60	-	6	4	2,5%
BARC6040	Digitale Planung und Fabrikation	SB	PE	-	6	4	2,5%
BARC6050	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB	B	3/4	6	6	6,0%
		PZ	Ko	1/4	6		
BARC6060	Wahlmodul**			-	6	2	-

**Exkursion\*:** Exkursionen müssen mind. 4 Tage umfassen, um mit 2 Credits angerechnet werden zu können. Exkursionstage können nicht kumuliert werden.

**Wahlmodul\*\*:** Den Erwerb von studiengangsübergreifenden Kompetenzen regelt die RPO (§ 9).

**ANLAGE 3: PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)**

Teil A: Baustellenpraktikum (BP)

Teil B: Büropraktikum im Rahmen des Mobilitätsmoduls (Modul-Nr. BARC5010)

## Teil A: Baustellenpraktikum

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsinhalte
- § 3 Dauer des Baustellenpraktikums
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen
- § 6 Status von Studierenden im Baustellenpraktikum
- § 7 Haftung während des Baustellenpraktikums
- § 8 Nachweis des Baustellenpraktikums
- § 9 Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

Anlage A1: Ausbildungsplan Baustellenpraktikum

Anlage A2: Ausbildungsvertrag Baustellenpraktikum

Anlage A3: Praktikumszeugnis Baustellenpraktikum

Anlage A4: Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Hochschule kann durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen, Büros oder Gesellschaften die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sichern. Mit der Praxisstelle sollen von dem Praktikanten / der Praktikantin Verträge über die Durchführung des Baustellenpraktikums (BP) abgeschlossen werden.
- (2) Der/Die Praktikumsbeauftragte des Bachelorstudiengangs Architektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Professor:innen bestellt. Er/Sie setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Architektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### § 2 Ausbildungsinhalte

- (1) Die Ausbildungsinhalte des Baustellenpraktikums (BP) sind das Erwerben und Anwenden von Kenntnissen und handwerklichen Fertigkeiten auf der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustellen.
- (2) Die praktischen Tätigkeiten im Baustellenpraktikum werden im Ausbildungsplan (Anlage A1) festgelegt.

### § 3 Dauer des Baustellenpraktikums

- (1) Die Dauer des Baustellenpraktikums beträgt mind. 8 (acht) Wochen.

### § 4 Einreichungsfrist für den Nachweis des Baustellenpraktikums

- (1) Das Baustellenpraktikum (BP) muss spätestens bis zum Beginn des 4. Studiensemesters nachgewiesen werden.

## § 5 Praxisstellen, Verträge über das Baustellenpraktikum

- (1) Das Baustellenpraktikum muss in Bauunternehmen oder Handwerksbetrieben des Bauhauptgewerbes, im Folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.
- (2) Die Praktikumsordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage A2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und der/des Praktikantin/Praktikanten.
- (3) Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
  - den Praktikanten/ die Praktikantin für die Dauer des Baustellenpraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplans auszubilden
  - einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage A3 Praktikantenzeugnis).
- (4) Die Verpflichtungen der/des Praktikantin/Praktikanten sind:
  - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Weisungen des/der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
  - sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

## § 6 Status von Studierwilligen / Studierenden im Baustellenpraktikum

- (1) Ist der Praktikant/ die Praktikantin während des Baustellenpraktikums an der Fachhochschule Erfurt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert, unterliegt er / sie nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester. Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

## § 7 Haftung während des Baustellenpraktikums während des Studiums

- (1) Der Praktikant / Die Praktikantin ist während des Baustellenpraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle die Unfallanzeige der Fachhochschule.
- (2) Das Haftpflichtrisiko an der Praxisstelle regelt die Praktikantin / der Praktikant selbst. Es ist i.d.R. für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Den Praktikanten und Praktikantinnen wird empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 8 Nachweis des Baustellenpraktikums

Der Nachweis über das Baustellenpraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle (Dauer und Inhalt entsprechend Ausbildungsplan) erbracht (Anlage A3).

## § 9 Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum

Studierwillige und Studierende, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im Bauhauptgewerbe haben und die Erfüllung der Ausbildungsinhalte des Baustellenpraktikums nachweisen, können auf Antrag (Anlage A4) vom Baustellenpraktikum befreit werden. Über die Freistellung entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

## PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

### Anlage A1: Ausbildungsplan Baustellenpraktikum

#### 1. Dauer:

8 (acht) Wochen Baustellentätigkeit im Bauhauptgewerbe / Handwerksbetrieb

#### 2. Zeitraum:

Spätestens bis zum Beginn des 4. Studiensemesters nachzuweisen.

#### 3. Ausbildungsinhalt:

Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Baustelle, der Abläufe und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle.

#### 4. Ausbildungsbereiche:

Handwerkliche Mitarbeit bei Bauhauptgewerken auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt wie z.B.:

- Entwässerungsarbeiten im Hochbau
- Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau
- Abdichtungsarbeiten
- Maurerarbeiten
- Schalungsarbeiten
- Bewehrungsarbeiten
- Betonarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Schlosserarbeiten
- Fußbodenarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Restaurierungsarbeiten

#### 5. Ausbildungsstellen:

Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, die an geeigneten Baustellen arbeiten.

## PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

### Anlage A2: Ausbildungsvertrag

1. Ausfertigung: Praktikant/in
2. Ausfertigung: Praxisstelle
3. Ausfertigung: Fachbereich Architektur, FHE

### AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Baustellenpraktikum (BP)

zwischen Firma: .....

.....  
(Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend Praxisstelle genannt –

und Herrn/Frau

.....  
(Familienname, Vorname)

Studierende:r der Fachhochschule Erfurt, Studiengang Architektur  
Schütterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/6700-0

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

Matrikelnummer .....

(nur auszufüllen, wenn der/ die Studierende bereits immatrikuliert ist)

- nachfolgend Praktikant / Praktikantin genannt – wird folgender

Vertrag geschlossen:

## § 1 Allgemeines

Das Studium an der FH Erfurt umfasst im Studiengang Architektur u.a. ein Baustellenpraktikum auf der Grundlage der Studienordnung. Es erstreckt sich über einen Zeitraum von min. acht Wochen. Es wird in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
  - den Praktikanten / die Praktikantin in der Zeit vom ..... bis ..... (Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen.
  - rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (2) Der Praktikant / Die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
  - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
  - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungs-vorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

## § 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftung des Praktikanten/der Praktikantin fallen.
- (2) Der Praktikant / Die Praktikantin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €\_\_\_\_\_.

## § 4 Ausbildungsbeauftragte:r

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau ..... als Beauftragte:n für das Praktikum. Der/Die Beauftragte ist zugleich Ansprechpartner:in für den Praktikanten / die Praktikantin und für die Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum berühren.

## § 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten / der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

## § 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungsziels mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Die Hochschule ist von dem/der Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

## § 7 Versicherungsschutz

- (1) Ist der Praktikant / die Praktikantin an der Hochschule immatrikuliert, ist er / sie während des Baustellenpraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten / der Praktikantin am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Praktikant / die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.\*)

## § 8 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eine leitet der Praktikant / die Praktikantin dem Praktikumsamt der Hochschule zu.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen \*\*)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Praxisstelle)

.....  
(Praktikant/ Praktikantin)

\*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

\*\*) Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

**PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)****Anlage A3: Praktikumszeugnis Baustellenpraktikum**

AUSBILDUNGSSTELLE	VON DER FH ERFURT AUSZUFÜLLEN	
	Eingang: FB WiSe/SoSe	
	FB	
	WiSe/SoSe	

**PRAKTIKUMSZEUGNIS**

für das Baustellenpraktikum (BP)

Herr/Frau ..... Matr.-Nr.: .....

geb. am ..... in .....

hat vom ..... bis .....

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan erfüllt.

Fehltage gesamt: ..... davon Krankheit: .....

sonstige Abwesenheit: ..... Gründe: .....

.....  
(Ort, Datum)  
Ausbildungsbeauftragte\*r).....  
(Firmenstempel / Unterschrift)

**PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)**

**Anlage A4: Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten als Baustellenpraktikum**

Name: ..... Matr.-Nr.: .....

Vorname: ..... geb. am: ..... in: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Ich habe vom ..... bis ..... eine studienfachbezogene Ausbildung abgeschlossen bei der

Firma ..... Art des Betriebes: .....

Ort ..... Straße: .....

auf der Baustelle im Hochbau       in der Werkstatt

Dabei habe ich von den Inhalten des Ausbildungsplanes kennen gelernt: (Wochenanzahl angeben!)

**Ausbildungsbereiche** **Wochen**

Handwerkliche Mitarbeit bei:

- Entwässerungsarbeiten im Hochbau .....
- Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau .....
- Abdichtungsarbeiten .....
- Maurerarbeiten .....
- Schalungsarbeiten .....
- Bewehrungsarbeiten .....
- Betonarbeiten .....
- Stahlbau-/Schlosserarbeiten .....
- Zimmererarbeiten .....
- Schreinerarbeiten .....
- Trocken-/Innenausbauarbeiten .....

Ich beantrage die Anerkennung von ..... Wochen des Baustellenpraktikums.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des/der Antragssteller:in)

**Auszufüllen von der Fakultät Architektur und Stadtplanung**

Von acht Wochen Baustellenpraktikum werden ..... Wochen erlassen.

.....  
(Unterschrift / Stempel Praktikumsbeauftragte:r)

## PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

### Anlage A5: Informationen für die Praxisstelle über das Baustellenpraktikum (BP)

#### 1. Zeitraum

Das Baustellenpraktikum muss spätestens bis zum Ende des 4. Studiensemesters mit acht Wochen Dauer durchgeführt werden. Der genaue Zeitraum ist von dem Praktikanten / der Praktikantin mit der Praxisstelle abzustimmen.

#### 2. Inhalt des Baustellenpraktikums

Erwerben und Anwenden von Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Baustelle, zu Abläufen und Verfahren bei der Roh- und Ausbauerstellung, dem Zusammenwirken von Planung und Ausführung, Gewinnung von Einblicken in das soziale Umfeld der Baustelle.

Handwerkliche Mitarbeit bei Bauhaupt- und Baunebengewerken auf der Baustelle bzw. in der Werkstatt wie z.B.:

- Entwässerungsarbeiten im Hochbau
- Erd- und Gründungsarbeiten im Hochbau
- Abdichtungsarbeiten
- Maurerarbeiten
- Schalungsarbeiten
- Bewehrungsarbeiten
- Betonarbeiten
- Stahlbau-/Schlosserarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Trocken-/Innenausbauarbeiten

#### 3. Praxisstellen, Verträge, Aufgaben der Partner

Das Baustellenpraktikum wird in geeigneten Bauunternehmen oder Handwerksbetrieben, im folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

Über das Baustellenpraktikum kann zwischen Praxisstelle und FH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Über jedes einzelne Praktikum wird dann ein Vertrag (Praktikumsvertrag) zwischen Praxisstelle und Praktikant/in geschlossen.

Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- den Praktikanten / die Praktikantin für die Dauer des Baustellenpraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplans auszubilden
- einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage 3 Praktikantenzugnis).

Die Verpflichtungen der/des Studierwilligen bzw. der/des Studierenden sind:

- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des/der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

#### 4. Status der Praktikant:innen in der Praxisstelle im Baustellenpraktikum

- Ist der Praktikant / die Praktikantin bereits als Studierende/r immatrikuliert, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- Ein Rechtsanspruch von Studenten auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.

Etwaige Vergütungen durch die Praxisstellen sind nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu behandeln

#### Gez. Leitung Praktikantenamt

Fachhochschule Erfurt  
Fakultät Architektur und  
Stadtplanung Fachrichtung  
Architektur  
Schlüterstraße 1  
99089 Erfurt

Tel: (0361) 6700-4000  
eMail: architektur@fh-erfurt.de

## Teil B: Büropraktikum im Rahmen des Mobilitätsmoduls

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsinhalte und Studienleistung
- § 3 Dauer des Büropraktikums
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen
- § 6 Status des Studenten/der Studentin an der Praxisstelle
- § 7 Haftung
- § 8 Nachweis über das Büropraktikum

Anlage B1: Ausbildungsplan Büropraktikum

Anlage B2: Ausbildungsvertrag Büropraktikum

Anlage B3: Praktikantenzeugnis Büropraktikum

### § 1 Allgemeines

- (1) Im fünften Semester kann optional im Rahmen des Mobilitätsmoduls ein Büropraktikum abgeleistet werden. Die Organisation erfolgt ortsunabhängig über die hochschuleigene e-learning Plattform.
- (2) Die Vorbereitung des Mobilitätsmoduls findet im Rahmen einer Beratung im Studiengang Architektur statt.
- (3) Das Mobilitätsmodul wird kontinuierlich über die e-learning Plattform der Hochschule betreut.

### § 2 Ausbildungsinhalte und Studienleistungen

Die Ausbildungsinhalte und Leistungspunkte sind im Modul BARC5010 beschrieben und geregelt.

### § 3 Dauer des Büropraktikums

Die Dauer des Büropraktikums beträgt mindestens 14 (vierzehn) Wochen

### § 4 Zulassung

Die Zulassung zum Praktikum, erfolgt nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Module des ersten bis dritten Fachsemesters.

### § 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das Mobilitätsmodul beinhaltet die umfassende Auseinandersetzung des/der Studierenden mit den konkreten Planungsprozessen in einem Architekturbüro oder gleichwertigen Institutionen der Hochbauplanung. Zur Auswahl der Praxisstelle und der inhaltlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses erfolgt vor Aufnahme des Büropraktikums eine Beratung in der Hochschule, durch die sichergestellt wird, dass die architektonische Qualität und die Tätigkeit in der Praxisstelle mit dem Qualitätsanspruch und den Lehrinhalten des Studiums übereinstimmen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden während der Büropraktikum muss durch einen Architekten /

eine Architektin mit Kammerzulassung erfolgen.

- (3) Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt dem/der Studierenden. Er/Sie schließt mit der Praxisstelle eigenverantwortlich einen Vertrag vor Beginn des Büropraktikums ab. Der Arbeitsvertrag ist zu Beginn des Büropraktikums beim Praktikantenamt des Studiengangs Architektur vorzulegen.
- (4) Die Anforderungen an die Praxisstelle sind in der Modulbeschreibung BARC5010 festgelegt.
- (5) Die Praktikumsordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage B2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und des / der Studierenden.
- (6) Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
  - den / die Studierende:n für die Dauer der Büropraktikum unter Beachtung des Moduls BARC5010 auszubilden (siehe Anlage B1)
  - einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage B3 Praktikumszeugnis),
  - eine:n Beauftragte:n für die Betreuung des / der Studierenden zu benennen.
- (7) Die Verpflichtungen des Studienbewerbers bzw. der/des Studierenden sind:
  - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
  - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - die Weisungen des / der Beauftragten der Praxisstelle und der mit der Ausbildung beauftragten Personen zu befolgen,
  - sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

## § 6 Status von Studierenden an der Praxisstelle

Der/Die Studierende im Praktikum ist während des Büropraktikums immatrikuliert und unterliegt somit nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

## § 7 Haftung während des Büropraktikums

- (1) Der / Die immatriulierte Studierende ist während der Büropraktikum nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VI gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist für die Laufzeit des Vertrages regelmäßig durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle zu decken.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 8 Nachweis über das Büropraktikum

Der Nachweis über das Büropraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle über Dauer (mindestens 14 Wochen) und Inhalt entsprechend dem Modul BARC5010 erbracht. Der Gesamtzeitraum kann auch auf mehrere Praxisstellen verteilt erbracht werden.

## PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

### Anlage B1: Ausbildungsplan Büropraktikum

#### AUSBILDUNGSPLAN FÜR DAS BÜROPRAKTIKUM

##### Dauer:

Das Büropraktikum umfasst eine Dauer von mindestens 14 Wochen.

##### Ausbildungsinhalt:

Die studienbegleitende Büropraktikum beinhaltet die umfassende Auseinandersetzung des/der Studierenden mit den konkreten Planungsprozessen in einem Architekturbüro und die Mitarbeit in den unterschiedlichen Planungsfeldern und unterschiedlichen Planungsphasen gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Tätigkeitsbereiche	Bürotätigkeit Nach HOAI	Leistungsnachweis anteilige Wochenzahl
A	1. Grundlagenermittlung 2. Vorplanung	.....
B	3. Entwurfsplanung 4. Genehmigungsplanung	.....
C	5. Ausführungsplanung	.....
D	6. Vorbereitung der Vergabe 7. Mitwirkung bei der Vergabe	.....
E	8. Bauüberwachung 9. Objektbetreuung	.....

Insgesamt sind mindestens 14 Wochen aus mindestens zwei Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.

##### Ausbildungsort:

Als Ausbildungsorte sind Architekturbüros, Baubehörden mit eigenständigen Planungsabteilungen im Hochbau möglich.

## PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)

### Anlage B2: Ausbildungsvertrag Büropraktikum

1. Ausfertigung: Praktikant/in
2. Ausfertigung: Praxisstelle
3. Ausfertigung: Fachbereich Architektur, FHE

## AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Büropraktikum zwischen:

Praxisstelle:

(Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

- nachfolgend Praxisstelle genannt –

und Herrn/Frau .....  
(Familienname, Vorname)  
Studierende:r der Fachhochschule Erfurt, Studiengang Architektur  
Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/6700-0

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

Matrikelnummer .....

- nachfolgend Studierende:r im Praktikum genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der FH Erfurt ist praxisorientiert konzipiert. Die mindestens 14-wöchige Büropraktikum ist Bestandteil des Studienplanes des Bachelorstudiengangs Architektur.
- (2) Die Studierenden sind während dieser Zeit an der FH Erfurt immatrikuliert, es gelten die aufgrund des Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Thüringer Kultusministeriums sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich
  - den/die Studierende:n im Praktikum in der Zeit vom ..... bis..... (Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
  - dem/der Studierende:n im Praktikum rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (2) Der/Die Studierende im Praktikum verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
  - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
  - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - fristgerecht die im Modul BARC5010 erläuterte Dokumentation der Büropraktikum zu erstellen und an der Hochschule einzureichen.
  - ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzugeben und selbstverschuldeten Ausfallzeiten nachzuholen.

## § 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der/Die Studierende im erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von ..... €.

## § 4 Ausbildungsbeauftragte:r

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau .....  
als Beauftragte:n für die Büropraktikum. Diese Person ist zugleich Ansprechpartner:in für den/die Studierende:n im Praktikum und die Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum berühren.

## § 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

## § 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
  - b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.
- (2) Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem:der anderen Vertragspartner:in nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem:der Auflösenden unverzüglich zu verständigen

## § 7 Versicherungsschutz

- (1) Ist der/die Studierende immatrikuliert, ist er/sie während des Büropraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule die Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle zu decken.

## § 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eines leitet der/die Studierende dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen\*

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Praxisstelle)

.....  
(Studierende:r)

.....  
(Mitgliedsnummer Architektenkammer)

\* Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

**PRAKTIKUMSORDNUNG (PrakO-BA)****Anlage B3: Praktikumszeugnis Büropraktikum**

Herr/Frau ..... Matr.-Nr.: .....

geb. am ..... in ..... Studierende:r der Fachhochschule Erfurt

hat vom ..... bis .....

die Büropraktikum entsprechend der Praktikumsordnung der FH Erfurt Studiengang Architektur Teil B abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen in folgenden Tätigkeitsbereichen laut dem Ausbildungsplan erfüllt:

Tätigkeitsbereiche	Bürotätigkeit Nach HOAI	Leistungsnachweis anteilige Wochenzahl
A	1. Grundlagenermittlung 2. Vorplanung	.....
B	3. Entwurfsplanung 4. Genehmigungsplanung	.....
C	5. Ausführungsplanung	.....
D	6. Vorbereitung der Vergabe 7. Mitwirkung bei der Vergabe	.....
E	8. Bauüberwachung 9. Objektbetreuung	.....

Insgesamt sind mindestens 14 Wochen aus mindestens zwei Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.

Fehltage gesamt: ..... davon Krankheit: .....

sonstige Abwesenheit: ..... Gründe: .....

Betreuer:in: ..... Mitglieds-Nr. Architektenkammer: .....

.....  
Ort, Datum.....  
Firmenstempel / Unterschrift Betreuer:in